

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/80 vom 29. Februar 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_80

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/80 du 29 février 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/80 del 29 febbraio 2012

Regeste

Art. 7 Abs. 1 ATSG, Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich; Bedeutung des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Februar 2012, IV 2010/80). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_677/2012.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die Ermittlung des Validen- und des Invalideneinkommens setzt die vorgängige Bestimmung der Validen- und der Invalidenkarriere voraus. 1.1 In der ersten Anmeldung zum Leistungsbezug (vgl. IV-act. 1) hat der Beschwerdeführer angegeben, er habe in seinem Herkunftsland eine Anlehre als Schlosser absolviert. Er sei in der Schweiz als Schlosser tätig gewesen. Die Z.____ AG hat den Beschwerdeführer in ihrem Bericht vom 7. Juni 2002 als Werkstattmitarbeiter bezeichnet (vgl. IV-act. 3). Die J.____ AG hat am 12. Juni 2002 angegeben, sie habe den Beschwerdeführer als ungelernten Hilfsschlosser beschäftigt (vgl. IV-act. 7). Im ersten Gutachten der ABI GmbH (vgl. IV-act. 64) ist im Rahmen der persönlichen Anamnese angegeben worden, der Beschwerdeführer habe in seinem Herkunftsland eine Lehre als Mechaniker begonnen, aber nicht abgeschlossen. In der Schweiz sei der Beschwerdeführer zunächst im Gastgewerbe tätig gewesen, bevor er als Hilfsschlosser und später als Spritzlackierer tätig gewesen sei. Auch an der letzten Arbeitsstelle sei der Beschwerdeführer als Hilfsschlosser beschäftigt worden. Das letzte Arbeitsverhältnis ist vom Arbeitgeber, der J.____ AG, aufgrund der Erkrankung des Beschwerdeführers per 5. August 2002 aufgelöst worden (vgl. IV-act. 7). Nichts deutet darauf hin, dass der Beschwerdeführer, wäre er gesund geblieben, seine Stelle als Hilfsschlosser bei der J.____ AG irgendwann aufgegeben hätte, um eine qualifiziertere und damit höher entlohnte Stelle anzunehmen, zumal ihm die dazu notwendigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen gefehlt hätten. Es gibt aber auch kein Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer beabsichtigt hätte, sich beruflich weiterzubilden, um dann ein höheres Einkommen erzielen zu können. Die Validenkarriere besteht deshalb in einer Betätigung als Hilfsschlosser. Laut den Angaben der J.____ AG (vgl. IV-act. 7) hätte der Beschwerdeführer dabei im Jahr 2002 einen Bruttolohn von Fr. 58'500.-- erzielt. Gemäss den Angaben im Anhang 2 zu der von

der Informationsstelle AHV/IV herausgebrachten Textausgabe des IVG hat der Durchschnittslohn der Hilfsarbeiter aller Branchen Fr. 57'008.-- betragen. Dem Beschwerdeführer ist also ein leicht über dem durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn liegendes Einkommen ausgerichtet worden. Da er die Stelle bei der J.____ AG krankheitsbedingt hat aufgeben müssen, besteht die Validenkarriere nicht in einer durchschnittlichen Hilfsarbeit, sondern in der weiteren Beschäftigung bei der J.____ AG. Darauf ist zur Ermittlung des Valideneinkommens abzustellen. Dr. K.____ hat am 7. Juni 2002 eine Arbeitsunfähigkeit für die Periode 30. August 2001 bis 14. April 2002 und dann ab 27. Mai 2002 eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit angegeben. Demnach müsste von einem erheblichen Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit (Art. 29 ter IVV i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG bzw. aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG) vom 15. April bis 26. Mai 2002 ausgegangen werden. Das Wartjahr, mit dessen Erfüllung ein allfälliger Rentenanspruch (nach dem auf den vorliegenden Fall aufgrund einer lückenfüllenden Übergangsbestimmung zur 5. IV-Revision in den IV-Rundschreiben Nr. 253 weiterhin anwendbaren aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG) entstanden wäre, hätte demnach erst im Jahr 2002 zu laufen begonnen und wäre im Jahr 2003 absolviert gewesen. Nun weist der Bericht der J.____ AG vom 12. Juni 2002 aber eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers ab dem 30. August 2001 aus. Das lässt den Schluss zu, dass die Angaben von Dr. K.____ vom 7. Juni 2002 auf einem Versehen beruhen. Das Wartjahr ist demnach am 31. Juli 2002 erfüllt gewesen, so dass ab 1. August 2002 ein Rentenanspruch zu prüfen ist. Demnach hat ein erster Einkommensvergleich auf der Grundlage der Einkommen des Jahres 2002 zu erfolgen.

1.2 Da der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, lässt sich auch die Invalidenkarriere nur hypothetisch bestimmen. Massgebend sind einerseits die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen, d.h. die berufliche Qualifikation des Beschwerdeführers, und andererseits die Art der Behinderung, indem sie das Spektrum der noch in Frage kommenden Erwerbstätigkeiten einschränkt. Der Beschwerdeführer ist immer nur als Hilfsarbeiter tätig gewesen. Er verfügt nicht über qualifizierte berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen. Seine Invalidenkarriere besteht deshalb in einer Hilfsarbeit. Das gilt allerdings nur dann, wenn aus einem Einkommensvergleich zwischen dem oben ermittelten Valideneinkommen und dem in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit erzielbaren Einkommen keine Erwerbseinbusse von 40% oder mehr (Art. 28 Abs. 2 IVG) resultiert. Erreicht die Erwerbseinbusse die Grenze von 40%, so besteht zunächst noch kein Rentenanspruch. Stattdessen liegt ein Anwendungsfall des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) vor. Das bedeutet, dass versucht werden muss, das zumutbare Invalideneinkommen durch Eingliederungsmassnahmen so zu erhöhen, dass die Erwerbseinbusse weniger als 40% beträgt, im Idealfall sogar ganz überwunden werden kann. Die Eingliederung kann sich auf die medizinische (Verminderung der Arbeitsunfähigkeit) oder auf die erwerbliche Komponente der drohenden Invalidität beziehen. Im vorliegenden Fall kommt aufgrund der Art der Gesundheitsbeeinträchtigungen wohl nur eine berufliche Eingliederung in Frage. Das Ziel einer beruflichen Eingliederung muss es sein, dem Beschwerdeführer berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die es ihm erlauben, beim bestehenden (nicht verminderbaren) Arbeitsfähigkeitsgrad ein über dem Hilfsarbeiterlohn liegendes Erwerbseinkommen zu erzielen, d.h. durch eine qualifizierte Berufsausbildung das Wertschöpfungspotential der verbliebenen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers anzuheben. Wäre eine solche "höherwertigen" Umschulung des Beschwerdeführers

erfolgreich, würde sein zumutbare Invalideneinkommen idealerweise so hoch ausfallen, dass die Erwerbseinbusse bzw. der Invaliditätsgrad unter 40% sinken würde. Die Akten enthalten keine Indizien dafür, dass der Beschwerdeführer intellektuell und wesensmässig in der Lage wäre, sich zunächst die notwendigen schulischen Grundlagen zu verschaffen und dann eine qualifizierte Berufsausbildung zu absolvieren. Berücksichtigt man zudem, dass der Beschwerdeführer durch seine Erkrankung auch für die berufliche Eingliederung nur eingeschränkt "arbeitsfähig" wäre, wodurch die Umschulung nicht nur erheblich verlängert, sondern auch entsprechend erschwert würde, so kann in antizipierender Beweiswürdigung davon ausgegangen werden, dass die berufsberaterische Abklärung die fehlenden Erfolgsaussichten einer höherwertigen Umschulung aufzeigen würde. In dieser Situation ist festzustellen, dass der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" nicht verletzt ist, wenn auf einen Versuch der höherwertigen beruflichen Eingliederung des Beschwerdeführers - und damit auf eine Rückweisung der Streitsache an die Beschwerdegegnerin - verzichtet und direkt ein allfälliger Rentenanspruch geprüft wird. Im ersten Gutachten der ABI GmbH vom 5. November 2004 (vgl. IV-act. 64-17) ist die behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit folgendermassen definiert worden: Körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten unter Ausschluss von Überkopfarbeiten bzw. mit hängenden Armen. Im zweiten Gutachten der ABI GmbH vom 8. Juni 2006 (vgl. IV-act. 99-22) ist die behinderungsadaptierte Tätigkeit genauer definiert worden: Körperlich leichte bis höchstens mittelschwere Tätigkeiten ohne Bewegungen der Arme oberhalb von 60°. Diese Definition hat im dritten Gutachten der ABI GmbH vom 23. September 2009 (vgl. IV-act. 176-30) keine Veränderung mehr erfahren. Die Sachverständigen haben darauf hingewiesen, dass sich das neu hinzugekommene thorakolumbovertebrale Syndrom nicht auswirke, weil das Zumutbarkeitsprofil bezüglich Schulter ausreiche, um auch die Einschränkungen als Folge dieses Syndroms abzudecken. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 20. Januar 2009 festgehalten, es stehe fest, dass der Beschwerdeführer bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung (10. Juli 2007) in einer angepassten Erwerbstätigkeit aus somatischer Sicht zu 100% arbeitsfähig gewesen sei. Daraus folgt, dass auch die Umschreibung der behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit bis zum 10. Juli 2007 feststeht. Zu prüfen ist vorliegend also nur, ob sich an dieser Umschreibung nach dem 10. Juli 2007 etwas geändert hat. Der Beschwerdeführer hatte wenige Tage nach dem Erlass der Verfügung vom 10. Juli 2007 im Ausland einen Unfall mit dem Mofa erlitten, bei dem er sich eine Berstungsfraktur des 10. Brustwirbelkörpers zugezogen hatte. Trotz einer Kneifzangenfraktur war er mit einem Gipskorsett versorgt worden. Auch nach der Rückkehr in die Schweiz war eine Operation unterblieben. Dazu hielt der orthopädische Sachverständige der ABI GmbH im dritten Gutachten (vgl. IV-act. 176-26) fest, die neu angefertigten Röntgenbilder zeigten nach wie vor die deutliche Fischwirbeldeformität von Th10. Gemäss dem Bericht des Kantonsspitals St. Gallen dürfte es sich um einen weitgehend konstanten Befund handeln. Dieser erkläre zwar eine verminderte Belastbarkeit des Rumpfs, aber wenn während der leichten bis höchstens mittelschweren Arbeit Wechselpositionen eingenommen werden könnten und die Hebe- und Tragelimiten von 10 kg nicht überschritten werde, komme es erfahrungsgemäss nicht zu einer Schmerzeskalation, die eine solcherart adaptierte Tätigkeit als objektiv unzumutbar erscheinen lassen würde. Der orthopädische Sachverständige hat ausserdem angegeben, in bezug auf das Zustandsbild an der rechten Schulter habe sich keine Veränderung seit der letzten Begutachtung ergeben. Dr. I. ___ hat am 8. Dezember 2009 eingewendet (vgl. IV-act. 188-12), der Beschwerdeführer könne in Ruhe nur noch 45 bis 60

Min. sitzen. Dann müsse er aufstehen und umhergehen. Gehen könne der Beschwerdeführer während ca. zwei Stunden, wobei er jeweils nach 30 Min. eine Pause machen und sich hinsetzen müsse. Die vom Beschwerdeführer angegebenen Rückenschmerzen seien angesichts der genauen Diagnose absolut plausibel. Der orthopädische Sachverständige der ABI GmbH habe den Beschwerdeführer nicht lege artis abgeklärt. Tatsächlich stimmen diese von Dr. I. ___ angegebenen Einschränkungen aber sehr weitgehend mit der Umschreibung einer adaptierten Tätigkeit durch den orthopädischen Sachverständigen der ABI GmbH überein: Wer 45 bis 60 Min. ruhig sitzen kann und erst dann umhergehen muss und wer bis zu zwei Stunden gehen kann und sich dabei nur alle 30 Min. ausruhen und hinsetzen muss, der ist in einer wechselbelastenden körperlich leichten bis höchstens mittelschweren Tätigkeit ohne weiteres einsetzbar, zumal wenn er die Arme nicht über 60° anheben und wenn er keine Gewichte über 10 kg heben oder tragen muss. Dr. I. ___ hat nicht erklärt, weshalb der Beschwerdeführer seiner Auffassung nach nur noch in einer geschützten Werkstätte sollte eingesetzt werden können. Die körperlichen Einschränkungen können nicht der Grund sein, denn der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt stellt in praktisch allen Branchen Arbeitsplätze zur Verfügung, in denen dieses Arbeitsprofil eingehalten werden kann. Dr. I. ___ hätte die Beschränkung auf das Arbeiten in einer geschützten Werkstätte wohl mit dem psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers begründet, wenn er danach gefragt worden wäre. Da die Abklärung durch den orthopädischen Sachverständigen auch in bezug auf das Rückenleiden ausreichend gewesen ist, steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer in einer körperlich leichten bis höchstens mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit ohne Einsatz der Arme über 60° und mit einer Hebe- und Traglimite von maximal 10 kg in der freien Wirtschaft als Arbeitnehmer eingesetzt werden kann. Der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt weist in praktisch allen Branchen adaptierte Arbeitsplätze für Hilfsarbeiter auf. Die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers besteht also in einer adaptierten Hilfsarbeit.

1.3 Zu bestimmen bleibt der Arbeitsfähigkeitsgrad in einer adaptierten Erwerbstätigkeit.

Im ersten Gutachten der ABI GmbH haben die Sachverständigen angegeben, aus orthopädischer Sicht bestehe in einer adaptierten Tätigkeit keine Arbeitsunfähigkeit und aus psychiatrischer Sicht sei die Arbeitsfähigkeit um 10% eingeschränkt, weil der Beschwerdeführer an Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen leide. Die von Dr. G. ___ festgestellte Beschränkung auf eine halbtägige Arbeit in einem geschützten Rahmen bestehe nicht mehr; es könne davon ausgegangen werden, dass die medikamentöse und die Gesprächstherapie das psychiatrische Krankheitsbild nachhaltig verbessert hätten. Im zweiten Gutachten der ABI GmbH hat der psychiatrische Sachverständige festgehalten, bei der depressiven Episode scheine es sich um ein labiles pathologisches Geschehen zu handeln. Die bisherigen Behandlungen hätten zeitweise zu einem Teilerfolg geführt. Die Arbeitsfähigkeit sei um 30% eingeschränkt. Der Beschwerdeführer benötige nämlich vermehrt Pausen, weil sich die Beschwerden seit der letzten Begutachtung verstärkt hätten. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat in seiner Entscheidung vom 20. Januar 2009 festgestellt, dass der massgebende Arbeitsunfähigkeitsgrad in einer behinderungsadaptierten Tätigkeit bis zum ersten Gutachten 10% betragen habe. Wann der Arbeitsunfähigkeitsgrad in einer solchen Tätigkeit auf 30% angestiegen sei, lasse sich den ihm vorliegenden medizinischen Akten nicht entnehmen. Deshalb werde die Sache zur Ermittlung des Zeitpunkts, in dem dieser Anstieg stattgefunden habe, an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Aus dieser Entscheidung des Versicherungsgerichts folgt, dass bis September 2004 für eine adaptierte

Tätigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 10% bestanden hat und dass der Beschwerdeführer im März 2006 in einer adaptierten Tätigkeit zu 30% arbeitsunfähig gewesen ist. In ihrem dritten Gutachten haben die Sachverständigen der ABI GmbH angegeben, die Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit sei zwischen dem ersten und dem zweiten Gutachten kontinuierlich von 10% auf 30% angestiegen. Ab Januar 2006 sei von einer Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit von 30% auszugehen. Daran habe sich in der Folge bis zur dritten Begutachtung und bis auf weiteres nichts geändert. Der Beschwerdeführer beruft sich für seine Auffassung, er sei aus psychischen Gründen in der freien Wirtschaft für jede Art von Erwerbstätigkeit zu 100% arbeitsunfähig, insbesondere auf die von ihm selbst eingeholte Stellungnahme von Dr. L.____ vom 18. Dezember 2009 (IV-act. 188-10). Dr. L.____ hat angegeben, die mittelgradige depressive Störung habe momentan eine Arbeitsunfähigkeit von 100% zur Folge. Begründet hat er seine Einschätzung nicht. Trotzdem betrachtet der Beschwerdeführer die Meinung von Dr. L.____ als mit Selbstverständlichkeit richtig und die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der ABI GmbH demnach als nachgewiesenermassen falsch. Er begründet seine Auffassung damit, dass sich Dr. L.____ auf einen langen Behandlungs- und Beurteilungszeitraum habe abstützen können, während die Untersuchung durch die Sachverständigen der ABI GmbH nur eine Momentaufnahme gewesen sei. Das psychiatrische Krankheitsbild habe über einen langen Zeitraum hinweg eine mittelgradige bis schwere depressive Episode beinhaltet. Dementsprechend bestünden schwere Antriebsstörungen, Konzentrationsstörungen, ein ausgeprägter sozialer Rückzug usw. Das immer wieder vorgebrachte Argument, die psychiatrische Begutachtung sei nur eine Momentaufnahme, die in bezug auf den Arbeitsfähigkeitsgrad kaum einen Beweiswert haben könne, während die Langzeitbeobachtung durch den behandelnden Arzt ohne weiteres der Arbeitsfähigkeitsschätzung einen sehr hohen Beweiswert verschaffe, ist zum einen nicht stichhaltig und zum anderen im vorliegenden Fall fehl am Platz. Der Beschwerdeführer ist nämlich über mehrere Jahre hinweg in regelmässigen Abständen von derselben Institution begutachtet worden, wobei jeweils die Berichte der behandelnden Ärzte beigezogen worden sind. Obwohl dabei verschiedene Sachverständige beteiligt gewesen sind, hat dies die (seltene) Möglichkeit eröffnet, auch einmal gestützt auf eine langfristige Beobachtung berichten zu können. Im Fall des Beschwerdeführers liegt also eine Langzeitbeobachtung vor. Allerdings stammt sie nicht von einem behandelnden Arzt, sondern von unabhängigen medizinischen Sachverständigen. Die Langzeitbeobachtung durch einen behandelnden Arzt kann im Übrigen den Beweiswert der Arbeitsfähigkeitsschätzung sogar vermindern. Sie setzt den Arzt nämlich der Gefahr aus, die über lange Zeit konsequent demonstrierte und im Alltag umgesetzte, aber rein subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung seines Patienten - insbesondere angesichts der gescheiterten Therapiebemühungen - als objektiv zu betrachten und deshalb die Stärke der Beschwerden und die Höhe der Arbeitsunfähigkeit zu überschätzen. Die häufige Differenz zwischen den Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte und den Arbeitsfähigkeitsschätzungen der unabhängigen Sachverständigen beruht oft zusätzlich auf dem Umstand, dass abweichende Definitionen der Arbeitsfähigkeit verwendet werden. Der bei der Bemessung des Invalideneinkommens relevante Arbeitsfähigkeitsbegriff enthält nämlich notwendigerweise immer das Element der zumutbaren Willensanstrengung. Die Arbeitsunfähigkeit ist also weder die subjektive Krankheitsüberzeugung der versicherten Person und daraus resultierend die Überzeugung, nicht mehr arbeitsfähig zu sein, noch die therapeutische Sicht der Befreiung von der Pflicht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um

damit die Wiederherstellung der Gesundheit zu fördern. Während behandelnde Ärzte oft unbewusst diese beiden Elemente in ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung einfließen lassen, stützen sich die Sachverständigen auf den "objektiven" Arbeitsfähigkeitsbegriff, d.h. auf das Mass an Leistung, das die versicherte Person erbringen könnte, wenn sie die zumutbare Willensenergie einsetzen würde, um trotz der Schmerzen oder anderer Beschwerden zu arbeiten. Der Beschwerdeführer wäre nach der Einschätzung der Sachverständigen der ABI GmbH in der Lage, seine über das nachweisbare Mass hinaus subjektiv empfundenen Schmerzen und die aus der depressiven Verstimmung resultierenden Beschwerden durch eine zumutbare Willensanstrengung zu überwinden und im Ausmass von 90%, seit Januar 2006 noch im Ausmass von 70%, einer adaptierten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die dagegen vorgebrachten Einwände sind nicht stichhaltig. 1.4 Die Beschwerdegegnerin hat nachträglich geltend gemacht, es sei von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit auszugehen. Zur Begründung hat sie sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung berufen, die bei verschiedenen psychiatrischen Diagnosen von der Vermutung ausgeht, dass nur eine rein subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung vorliege, die bei einer zumutbaren Willensanstrengung vollumfänglich überwindbar sei: "Die - nur in Ausnahmefällen anzunehmende - Unzumutbarkeit einer willentlichen Schmerzüberwindung und eines Wiedereinstiegs in den Arbeitsprozess setzt jedenfalls das Vorliegen einer mitwirkenden, psychisch ausgewiesenen Komorbidität von erheblicher Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer oder aber das Vorhandensein anderer qualifizierter, mit gewisser Intensität und Konstanz erfüllter Kriterien voraus" (BGE 130 V 354). Diese anderen Kriterien sind: Chronische körperliche Begleiterkrankungen, ein mehrjähriger, chronifizierter Krankheitsverlauf mit unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne länger dauernde Rückbildung, ein sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens, ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr beeinflussbarer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn) oder das Scheitern einer konsequent durchgeführten ambulanten oder stationären Behandlung trotz kooperativer Haltung der versicherten Person. "Je mehr dieser Kriterien zutreffen und je ausgeprägter sich die entsprechenden Befunde darstellen, desto eher sind - ausnahmsweise - die Voraussetzungen für eine zumutbare Willensanstrengung zu verneinen" (BGE 131 V 51). Diese Erwägungen des Bundesgerichts könnten den Eindruck erwecken, dass es nur ein Entweder-Oder gebe, dass also entweder eine vollständige Arbeitsfähigkeit oder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit vorliege, d.h. dass es bei den entsprechenden psychiatrischen Diagnosen nie eine Teilarbeitsfähigkeit geben könne. Tatsächlich können gewisse Auswirkungen psychischer Krankheiten aber durchaus unüberwindbar sein. Dazu gehören etwa Konzentrationsstörungen, die zu einer Reduktion der objektiv erbringbaren Arbeitsleistung pro Zeiteinheit und damit zu einer Arbeitsfähigkeit führen. Sie können durch eine zumutbare Willensanstrengung nicht einfach überwunden werden. Wenn ein psychiatrischer Sachverständiger also bei einer Diagnose, die unter die obgenannte höchstrichterliche Rechtsprechung fällt, eine Teilarbeitsfähigkeit angibt, dann können dafür nicht nur die von der Rechtsprechung genannten Kriterien, sondern auch rein medizinische Kriterien verantwortlich sein. Im vorliegenden Fall sind sowohl die chronischen somatischen Beeinträchtigungen, die zwar nicht besonders schwerwiegend, aber dafür vielfältig sind, als auch die direkt aus der psychischen Erkrankung fliessenden Nachteile, die einen zusätzlichen Pausenbedarf zur Folge haben, für die Arbeitsunfähigkeit von zunächst 10%, ab Januar 2006 dann von 30% verantwortlich. Es steht deshalb mit dem

Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Erwerbstätigkeit bis 2005 zu 10% und ab Januar 2006 zu 30% arbeitsunfähig gewesen ist. 1.5 Gemäss dem oben Dargelegten ist mit dem Ablauf des sogenannten Wartejahrs am 31. Juli 2002 ab 1. August 2002 ein Anspruch auf eine Invalidenrente zu prüfen. Das Valideneinkommen entspricht dem von der J.____ AG ausgerichteten Lohn. Dieser hat sich gemäss den Angaben dieses Arbeitgebers vom 12. Juni 2002 im Jahr 2002 auf Fr. 58'500.-- belaufen. Da der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen ist, besteht die - hypothetische - Invalidenkarriere in einer behinderungsadaptierten durchschnittlichen Hilfsarbeit in irgendeiner Branche. In dieser Situation ist praxisgemäss vom Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiter aller Branchen auszugehen. Dieses Durchschnittseinkommen hat sich gemäss dem Anhang 2 zu der von der Informationsstelle AHV/IV veröffentlichten Textausgabe 2008 des IVG im Jahr 2002 auf Fr. 57'008.-- belaufen. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 90% entspricht das einem Jahreseinkommen von Fr. 51'307.--. Da der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2002 an den bekannten psychischen Problemen gelitten hat, die einem hypothetischen Arbeitgeber erhebliche Umstände und Nachteile im Vergleich zu gesunden Hilfsarbeitern verursacht hätten (fehlende Flexibilität betreffend Tagesarbeitszeit und Einsatzfähigkeit an nicht adaptierten Arbeitsplätzen, effektive oder auch nur befürchtete Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, kurzfristig schwankende Leistungsfähigkeit, Bedarf nach besonderer Rücksichtnahme usw.), rechtfertigt sich ein Tabellenlohnabzug von 15%. Damit beläuft sich das zumutbare Invalideneinkommen auf Fr. 43'611.--. Die behinderungsbedingte Lohneinbusse von Fr. 14'889.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von - abgerundet - 25%. Damit besteht gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG kein Anspruch auf eine Invalidenrente. In ihrem Gutachten vom 23. September 2009 hat die ABI GmbH überzeugend dargelegt, dass der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers in einer adaptierten Erwerbstätigkeit ab Januar 2006 nur noch 70% betragen habe. Aufgrund dieser Veränderung ist für die Zeit ab 1. Januar 2006 ein entsprechend angepasster Einkommensvergleich anzustellen. Die Validenkarriere ist weiterhin diejenige eines Hilfsschlossers bei der J.____ AG. Gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturentwicklung 2005, Anhang Tabelle T1.93, ist der Nominallohn in der Branche 27-28 (Erzeugung und Bearbeitung von Metall, Herstellung von Metallernzeugnissen) von 2002 bis 2005 von 111,1% auf 113,8% angestiegen. Im Jahr 2005 hätte der Beschwerdeführer deshalb Fr. 59'922.-- verdient. Gemäss der Lohnentwicklung 2006, Anhang Tabelle T1.05, ist der Nominallohn in dieser Branche von 100% auf 101,3% gestiegen. Damit beläuft sich das Valideneinkommen 2006 des Beschwerdeführers auf Fr. 60'701.--. Das Durchschnittseinkommen 2006 der Hilfsarbeiter hat gemäss dem Anhang 2 zur IVG-Textausgabe 2008 Fr. 59'197.-- betragen. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 70% ergibt das ein Jahreseinkommen von Fr. 41'438.--. Der Tabellenlohnabzug von 15% führt zu einem zumutbaren Invalideneinkommen von Fr. 35'222.--. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 25'479.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von - aufgerundet - 42%. Der Beschwerdeführer hat somit ab Januar 2006 einen Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss den Angaben der Psychiatrischen Klinik C.____ vom 4. Oktober 2006 dauerte der stationäre Aufenthalt des Beschwerdeführers vom 24. April 2006 bis zum 13. Mai 2006 und vom 6. Juni 2006 bis 15. September 2006. Der Unterbruch war darauf zurückzuführen, dass zunächst die Kostenübernahme für die stationäre Behandlung zu klären gewesen war. Wäre der Beschwerdeführer im Jahr 2006 zu 70% einer adaptierten Hilfsarbeit nachgegangen, so

wäre er nicht nur für die Zeit des effektiven Klinikaufenthalts, sondern auch für die Zwischenphase zu 100% arbeitsunfähig geschrieben worden. Deshalb ist von einer durchgehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit vom 24. April 2006 bis 15. September 2006 auszugehen. Im Gutachten der ABI GmbH vom 23. September 2009 ist festgehalten worden, der Beschwerdeführer sei aus somatischen Gründen vom 24. Juli 2007 bis Dezember 2007 vollständig arbeitsunfähig gewesen. Die vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers während dieser beiden Phasen ist ohne weiteres als 100%ige Invalidität zu qualifizieren. Demnach besteht zweimal ein vorübergehender Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Sowohl die revisionsweise Erhöhung einer laufenden Rente als auch deren revisionsweise Herabsetzung erfolgt mit einer Verzögerung von drei Monaten (Art. 88a IVV). Diese Verordnungsbestimmung ist aus Gleichbehandlungsgründen analog auf eine abgestufte rückwirkende Rentenzusprache anzuwenden. Der Beschwerdeführer hat deshalb für die Periode 1. Juli 2006 bis 30. November 2006 und 1. Oktober 2007 bis 29. Februar 2008 einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

E. 2

Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Abweisungsverfügung für die Zeit bis Ende 2005 als korrekt. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen. Für die Zeit ab 1. Januar 2006 erweist sich die angefochtene Verfügung aber als rechtswidrig, denn der Beschwerdeführer hat ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf eine Viertelsrente. Dieser Anspruch auf eine Viertelsrente wird zweimal, vom 1. Juli 2006 bis zum 30. November 2006 und vom 1. Oktober 2007 bis 29. Februar 2008, durch eine ganze Invalidenrente abgelöst. Bei einem so weit gehenden Obsiegen des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich nach der Auffassung des Gerichts, eine ungekürzte Parteientschädigung zuzusprechen. Da es sich um ein durchschnittliches Beschwerdeverfahren gehandelt hat, ist die Parteientschädigung praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin hat auch für die Gerichtsgebühr aufzukommen. Diese ist praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen. Bei dieser Kostenverlegung erweist sich die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Viertelsrente, ab 1. Juli 2006 eine ganze Rente, ab 1. Dezember 2006 eine Viertelsrente, ab 1. Oktober 2007 eine ganze Rente und ab 1. März 2008 eine Viertelsrente zugesprochen wird.
2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.
3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.